

Burger- und Pfaffenspiegel

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **17 (1886)**

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

begehrend entgegen. Man vertrug sich mit ihnen und ihren Anwälten, indem man sie zum rechtsgiltigen Ausgleich des von ihnen erlittenen Schadens an die Obrigkeit zu Bern verwies. Dorten vergüteten sie den begangnen Raub mit barem Gelde. Dies ist der Berner Harnischtanz, der mit Eroberung des Simmenthales geschlossen hat.

Aus diesem Berichte über den Pesttanz der Oberländer, und aus der Angabe unsrer Simmenthalersage über das grausige, einem Pestfalle ähnliche Ende der Edelfrau von Weißenburg-Erlenbach ist beiderseits zu schließen, auch unsre vorliegende Legende sei im großen Pestjahre 1349/50 einberichtet und niedergeschrieben worden.

Kap. 4. Bürger- und Pfaffenspiegel.

Ein Bürger zu Aarau lag auf dem Todsbette. Als nun der dortige Leutpriester ihm die Beichte abnehmen und das Abendmahl reichen sollte, kehrte sich der Kranke unwillig gegen die Wand, wie wenn er erzürnt die Gabe und den Geber verschmähe. Die Verlegenheit des Geistlichen, der sich mit solcher Verachtung abgewiesen sah, war um so empfindlicher, weil er zugleich auf dem Gesichte der Anwesenden deutlich das in der Stadt umgehende Gerücht las, als pflege er mit des Erkrankten Eheweib eines verbotenen Umganges; höchst betroffen verließ er unverrichteter Dinge das ihm feindselig scheinende Haus.

Gleichwohl wurde er alsbald hernach auf des Kranken ausdrücklichen Wunsch wieder gerufen, aber sonderbarer Weise empfing ihn dieser auch jetzt nicht besser, sondern kehrte ihm zum andern und dritten male trotzend den Rücken. Während alles rathlos umher stand, that die Nachbarin das vorlaute Maul auf und sprach: Jetzt hab' ichs heraus, warum er sich des Gnadenmittels so heftig erwehrt; er hat ja das Bett, in dem er liegt, zu Biberstein gestohlen, dies läßt ihn nicht zur Ruhe kommen! Die Umstehenden fanden diesen Aufschluß so ganz wahrscheinlich, daß sie den Bettdieb schleunig aus seinem peinlichen Raubneste heraushoben, und wirklich empfing und nahm er jetzt die letzte Wegezehung mit einer mehr als ausgiebigen devoten Bußfertigkeit.

Die Anekdote stützt sich hier auf folgende zwei Lokalverhältnisse, dieselben als wohlbekannt voraussetzend und nicht weiter erklärend. 1) Die Johanniter-Comthurei von Schloß und Dorf Biberstein,* zunächst bei Aarau gelegen und in Allem auf den unmittelbaren Verkehr mit dieser Stadt angewiesen, handelte nur in ihrem eignen Geschäfts-Interesse, wenn sie die kleinen Beamten des Landverwalters und Amts-Untervogtes herkömmlich an einflußreichere Aarauerbürger übertrug. Sie mochte daher auch wohl einmal ein Auge zudrücken, wenn der gewesene Untervogt bei einer Zwangsvollstreckung ein Stück gepfändeter Fahrhabe nicht mit verrechnete, sondern mit sich nach Aarau hatte gehen lassen. 2) Der Aarauer Leutpriester war zur Zeit, da dieses Geschichtlein spielt, ein Expositus des Chorherrenstiftes Beromünster und dieses der alleinige Kirchherr am Orte. Wenn ein solcher, um sein bares Geld hierher gesetzte und ortsfremde Pfründner hier ehrenrührigen Nachreden der Laien blosgestellt war, so brauchte er darum, so lange ihm das Stift den Rücken deckte, nicht für seine Pfründe fürchten zu müssen, er konnte vielmehr Gleiches mit Gleichem vergelten. Schalt man ihn nach der verdrehten damaligen Ausdrucksweise einen „Minnedieb,“ so gab er dem Scheltmaul einen privilegierten „Vierzipfeldieb“ zurück, machte ihm gelegentlich die Hölle heiß und ließ noch obendrein die Ketzergeschichte in das Mirakelbüchlein beweiskräftig einschreiben. Ritterschaft, Bürgerschaft und Klerus schwankte damals launenhaft zwischen Andacht und Wildheit hin und her, bemerkt der Solothurnerpfarrer U. P. Strohmeier (Ritterburgen der Schweiz II, no. 36). Der zeitgenössische Mystiker Meister Eckhart, der als Predigermönch und Lehrer 1329 zu Köln starb, nennt auch die Geistlichen seiner Gegenwart nicht gerade Muster der Andacht; sie seien es schon um deswillen nicht, sagt er, weil sie ihr Amt vielfach in weltliche Händel verflecht und sie also selten besonderen Trost von Gott zu empfangen

* Biberstein wird 1335 durch Grafen Hans von Habsburg-Laufenburg an Rudolf von Büttikon, Johanniter-Comthur zu Klingnau, verkauft, und dieser Bruder Rudolf von Büttikon als Comthur erscheint in den Urkunden des Aargauischen Staatsarchives (Abth. Leuggern 118) zum letztenmale am 17. Januar 1352, und zwar als Aussteller. Mit Urk., gegeben zu Aarau, 22. Juli 1367, verfügt Herr Wernher von Eptingen (St. Joh. Ordens) als Pfleger des Hauses Biberstein. Schloßarchiv Biberstein, no. 23. Von diesem Eptinger Rittergeschlechte wird in unserm Kap. 22 des Näheren gehandelt.

vermögen. Ausg. v. Fr. Pfeiffer, Deutsche Mystiker II, 481. Eben darum ist vorliegende Erzählung keineswegs unterdrückt, sondern als ein Sittenbild hier mit aufgenommen worden, in eben dem Sinne, in welchem Meister Eckhart (II, 190) sagte: *Daz ist wisen liuten ze wizzenne unde groben ze gloubenne.*

Kap. 5. Aarauer hölzerne Glocke.

Derselbe schon erwähnte Leutpriester zu Aarau tritt eines Tages aus der Kirche auf den Kirchplatz heraus, angethan mit Albe und Stola, im Begriffe einem Kranken die Sterbsakramente zu überbringen. Dem Hochwürdigen Gute voran schreitet der Sakristan, er trägt nach Brauch in der einen Hand die Laterne mit der brennenden Sterbkerze und schellt, um freie Bahn zu machen, mit der andern das weithin tönende Verwahrglöcklein. Da versperrt ihnen jedoch eine mitten in der Straße lagernde Kuh so ärgerlich den Weg, daß der ereiferte Sakristan ohne weiters mit dem geweihten Glöcklein dreinschlägt und das Thier erschlägt. Nun aber die fatalen Folgen dieser Amtsübereilung. Nicht nur die stadtbürgerliche Kuh war und blieb todt; auch das sonst so tadellose Kirchenglöcklein hatte durch die Profanirung von Stund' an den Ton verloren und klappert, wie die Aarauer es bis heute beklagen, leider nur noch hölzern. —

Der Mönch erzählt hier nur aus dem Größten und überläßt die Hinzufügung des Details seinem einheimischen Leser, bei dem er die Kunde von einer allgemein landläufigen Anekdote voraussetzt. Schwankhaft berührt er eine der vielen Glockensagen, mit denen sich Nachbargemeinden gegenseitig zu necken pflegen. Jung aufblühende Städtchen plagt der Neid über schönes mächtiges Dorfgeläute, altgeschichtliche Kirchdörfer spotten über schlechtes mißtönendes Stadtgeläute — dies ist der tausendmalige Inhalt jener Spitz- und Schmitznamen, womit sich die Ortschaften kleiner Bezirke besticheln und hänseln.

Ludimus et ludimur. So eben bei Revision dieser Zeilen begegnet uns ein neues Exemplar angeblich lautlos gewordener Kirchenglocken. Als nämlich jüngst am 20. Sept. 86 der Kronprinz des deutschen Reiches Namens seines kaiserlichen Vaters die alte